Landrat 1. Lesung 521.1

Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden	
(Steuergesetz, StG)	
vom 22. März 2000	Änderung vom
Der Landrat von Nidwalden,	
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,	
beschliesst:	
	I. Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) wird wie folgt geändert:
II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN	
B. Einkommenssteuer	
1. Steuerbare Einkünfte	
Art. 24 Unbewegliches Vermögen	Art. 24 Abs. 2-4 Unbewegliches Vermögen
¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:	
1. alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;	
2. der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuer- pflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nut- zungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;	
3. Einkünfte aus Baurechtsverträgen;	
4. Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.	

521.1 Steuergesetz, StG

² Als Mietwert gemäss Abs. 1 Ziff. 2 gilt der Betrag, den die steuerpflichtige Person bei der Vermietung ihres Grundstückes als Miete erzielen könnte.	² Der Mietwert gemäss Abs. 1 Ziff. 2 entspricht der mittleren Marktmiete und wird vom Kantonalen Steueramt grundsätzlich schematisch und for- melmässig nach Grundstückskategorien in Prozenten des Grundstücks- wertes festgelegt.
³ Der Mietwert von selbstgenutzten Grundstücken entspricht einem durch den Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz des durch die amtliche Güterschatzung ermittelten Mietwertes. Der Prozentsatz ist jeweils vor Beginn der Steuerperiode derart festzulegen, dass Marktmietwerte erreicht werden.	3 Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Prozentsätze je Grundstückskategorie so fest, dass mittlere Marktmieten erreicht werden.
⁴ Der steuerbare Eigenmietwert von Grundstücken, die von der steuer- pflichtigen Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt werden, ist unter Berücksichtigung der Wohneigentumsförderung und der Selbstvor- sorge massvoll festzulegen. Für den steuerbaren Eigenmietwert wird der Mietwert gemäss Abs. 3 um 30 Prozent herabgesetzt.	⁴ Für den steuerbaren Eigenmietwert wird der Mietwert gemäss Abs. 2 um 40 Prozent herabgesetzt.
⁵ Der gemäss Abs. 4 errechnete Eigenmietwert ist angemessen zu reduzieren, wenn die zur Verfügung stehenden Räume den Eigengebrauch übersteigen.	
6 Wird ein Grundstück oder Teile davon zu einem Vorzugsmietzins an eine nahestehende Person vermietet, ist als Mietertrag jener Wert steuerbar, der bei Eigennutzung gemäss Abs. 4 massgebend ist.	
C. Vermögenssteuer	
2. Bewertung	
Art. 49 Unbewegliches Vermögen 1. Grundsatz	Art. 49 Unbewegliches Vermögen 1. Grundsatz
Die Grundstücke werden bezogen auf einen Stichtag amtlich geschätzt. Dieser Güterschatzungswert hat dem Verkehrswert zu entsprechen. Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bewertungsgrundsätze die nötigen Schatzungsvorschriften.	Der Verkehrswert der Grundstücke wird vom Kantonalen Steueramt bezogen auf einen Stichtag amtlich geschätzt.
² Der Steuerwert der Grundstücke entspricht einem Prozentsatz des amtlichen Güterschatzungswertes. Der Regierungsrat legt den Prozent- satz jeweils vor Beginn der Steuerperiode derart fest, dass aktuelle Ver- kehrswerte erreicht werden.	² Der Regierungsrat regelt die Bewertung im Rahmen der gesetzlichen Bewertungsgrundsätze in einer Verordnung.

Steuergesetz, StG 521.1

Art. 50 Bewertungsgrundsätze a) nichtlandwirtschaftliche Grundstücke	Art. 50, Titel, Abs. 1, 2 und 4 2. Bewertungsgrundsätze a) Grundstücke innerhalb der Bauzone
Nichtlandwirtschaftlich genutzte, überbaute Grundstücke werden unter Berücksichtigung von Real- und Ertragswert geschätzt, wobei der Bedeutung des Ertragswertes für den Verkehrswert durch eine entsprechende Gewichtung des Ertragswertes Rechnung zu tragen ist.	1 Nichtlandwirtschaftlich genutzte überbaute Grundstücke werden grundsätzlich schematisch und formelmässig je nach Grundstückskategorie zum Real- oder Ertragswert geschätzt.
² Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone werden zum Ertragswert besteuert, wenn das Grundstück nicht unmittelbar der Überbauung zugeführt werden soll. Solche Grundstücke müssen in der Regel mindestens eine Fläche von 2500 m² aufweisen.	² Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone werden zum landwirtschaftlichen Ertragswert besteuert, wenn das Grundstück nicht unmittelbar der Überbauung zugeführt werden soll. Solche Grundstücke müssen in der Regel mindestens eine Fläche von 2500 m² aufweisen.
³ Nichtlandwirtschaftlich genutzte unüberbaute Grundstücke innerhalb der Bauzone werden zum Realwert geschätzt.	
⁴ Sind am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht wertvermehrende Investitionen in der massgebenden Güterschatzung noch nicht berücksichtigt, so sind 80 Prozent dieser Investitionen zur bestehenden Güterschatzung hinzuzurechnen.	⁴ Sind am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht wertvermehrende Investitionen in der massgebenden Bewertung noch nicht berücksichtigt, so sind 80 Prozent dieser Investitionen zur bestehenden Bewertung hinzuzurechnen.
VIII. VERFAHRENSRECHT	
E. Schatzungsverfahren	
Art. 216 Grundsatz	Art. 216 Stichtag
¹ Die amtliche Güterschatzung erfolgt in der Regel aufgrund eines vorgängigen Augenscheines.	Die Bewertungen werden vom Kantonalen Steueramt bezogen auf einen Stichtag vorgenommen, wobei der Stichtag für einzelne Grundstückskategorien unterschiedlich festgelegt werden kann.
² Die Schatzungen werden bezogen auf einen Stichtag vorgenommen, wobei der Stichtag für einzelne Grundstückskategorien unterschiedlich festgelegt werden kann.	
3 Bei allgemeinen und teilweisen Neuschatzungen sind die Verhältnisse am Stichtag massgebend.	
⁴ Bei Revisionsschatzungen sind die Verhältnisse bei Durchführung der Schatzung massgebend. Die ermittelten Werte sind auf den letzten festgelegten Stichtag umzurechnen.	

521.1 Steuergesetz, StG

Art. 217 Allgemeine oder teilweise Neuschatzung	Aufgehoben
Wenn sich die Real- oder Ertragswerte aller Grundstücke oder ganzer Grundstückskategorien wesentlich verändern, ordnet der Regierungsrat eine allgemeine oder teilweise Neuschatzung der Grundstücke an.	
Art. 218 Revisionsschatzung	Art. 218 Neuermittlung des Grundstückswertes
¹ Wenn sich der Real- oder Ertragswert einzelner Grundstücke seit der letzten allgemeinen oder teilweisen Neuschatzung wesentlich verändert, wird auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Nutzniesse- rin oder des Nutzniessers beziehungsweise von Amtes wegen eine Revi- sionsschatzung durchgeführt.	1 Der Grundstückswert wird alle fünf Jahre neu ermittelt.
² Eine Revisionsschatzung erfolgt insbesondere bei:	² Bei Änderung der für die Bewertung massgebenden tatsächlichen Verhältnisse und bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Real- oder Ertrags-
1. einer wesentlichen Änderung des Landwertes;	wertschatzung wird der Grundstückswert auf den Zeitpunkt der Änderung
2. einer wesentlichen Änderung des Zeitwertes;	neu ermittelt.
3. einer wesentlichen Änderung der Nutzung sowie der Nutzungsmöglichkeiten;	
4. bei Beendigung der Selbstbewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grundstücken.	
³ Allgemeine Veränderungen auf dem Immobilienmarkt bilden keinen Revisionsgrund.	3 Erweist sich ein Grundstückswert wegen Nichtbeachtung wesentlicher Tatsachen oder infolge unrichtiger Rechtsanwendung als unzutreffend, wird er neu ermittelt.
Art. 219 Besondere Mitwirkungspflichten 1. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser	Art. 219 Besondere Mitwirkungspflichten 1. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser
Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Nutzniesserinnen und Nutzniesser sind verpflichtet, die für die Schatzung nötigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Abklärungen zu dulden.	1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Nutzniesserinnen und Nutzniesser sind verpflichtet, die für die Bewertung nötigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Abklärungen zu dulden.
	² Sie haben Änderungen der für die Bewertung massgebenden tatsächlichen Verhältnisse zu melden.

Steuergesetz, StG 521.1

Art. 220 2. Nidwaldner Sachversicherung	Art. 220 2. Nidwaldner Sachversicherung
Die Nidwaldner Sachversicherung ist verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Instanzen die für die Schätzung oder deren Überprüfung nötigen Auskünfte zu erteilen.	¹ Die Nidwaldner Sachversicherung ist verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Instanzen die für die Bewertung oder deren Überprüfung nötigen Auskünfte zu erteilen.
	² Sie stellt die Unterlagen zur Ermittlung der Bauwerte zur Verfügung und meldet Neubauten und bauliche Veränderungen.
	Art. 220a 3. Grundbuchamt
	Das Grundbuchamt meldet dem Kantonalen Steueramt alle eingetragenen Handänderungen und Änderungen von Grundstücksgrenzen sowie die Begründung und Aufhebung von Baurechten, Stockwerkeigentum und selbständigem Miteigentum.
Art. 222 Kosten	Art. 222 Gebühren
Im amtlichen Schatzungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet.	1 Im amtlichen Bewertungsverfahren werden keine Gebühren erhoben.
² Die Kosten im Beschwerdeverfahren richten sich nach Art. 188.	² Für Bewertungen zu nichtsteuerlichen Zwecken wird eine durch den Regierungsrat festzulegende Gebühr erhoben.
³ Für Schatzungen zu nichtsteuerlichen Zwecken wird eine durch den Regierungsrat festzulegende Gebühr erhoben.	

521.1 Steuergesetz, StG

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 278 Güterschatzungswerte	Aufgehoben
Die bestehenden Güterschatzungswerte behalten, vorbehältlich Revisionsschatzungen gemäss Art. 218, ihre Gültigkeit bis zur nächsten allgemeinen oder teilweisen Neuschatzung.	
Art. 279 Eigenmietwerte	Aufgehoben
Die bestehenden Eigenmietwerte behalten, vorbehältlich Revisionsschatzungen gemäss Art. 218, ihre Gültigkeit bis zur nächsten allgemeinen oder teilweisen Neuschatzung.	
	Art. 280c Übergangsbestimmung zur Änderung vom
	Die Güterschatzungs- und Mietwerte nach bisherigem Recht bleiben bis zur Bewertung nach neuem Recht bestehen.
	II.
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
	² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.